

Beispiel mag Art. III des deutsch-japanischen Handels- usw. Vertrags vom 24. Juni 1911 (s. Anhang) dienen.

Die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen ist ferner durch das deutsche Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301; neue Fassung R. G. Bl. 1898 S. 868) ausgesprochen worden.

Auch für die Binnenseen ist dieser Grundsatz mehrfach vereinbart worden. So für den Gardasee durch den Züricher Frieden vom 10. November 1859.

2. Für die Binnenschifffahrt gilt heute bereits fast allgemein der Grundsatz, daß die von einem Staate ausgestellten Eichscheine (certificats de jaugeage) von allen übrigen Staaten als maßgebend anerkannt werden.

Dieser Grundsatz ist in zahlreichen Einzelverträgen ausgesprochen worden. Von besonderer Wichtigkeit ist die von Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden geschlossene Übereinkunft, betreffend die Eichung der Binnenschiffe vom 4. Februar 1898 (R. G. Bl. 1899 S. 299); ergänzt nach der Bekanntmachung vom 1. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 398). Die Vereinbarung findet, was Deutschland betrifft, Anwendung auf Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen sowie die übrigen deutschen Staaten, die später ihren Beitritt erklären sollten.

3. Zahlreich sind die zwischen einzelnen, insbesondere benachbarten Staaten geschlossenen, die Binnenschifffahrt berührenden Verträge.

Hierher gehören Verträge über die Regelung des Wasserlaufes der Flüsse und die Speisung (alimentation) der Kanäle, über den Nachrichtendienst, so beim Herannahen von Hochwasser, über den Ausbau des Fluß- und Kanalnetzes, über Schiffsfahrtsanlagen aller Art, über Brücken und andere Bauten, über Schifffahrt, Flößerei und Fischerei. Für den Bodensee haben Österreich-Ungarn, Baden, Bayern, die Schweiz und Württemberg eine internationale Schiffsfahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867 vereinbart, die am 8. April 1899 revidiert wurde¹⁶⁾. Allgemeine völkerrechtliche Rechtssätze aber lassen sich auf diesem Gebiete nicht aufstellen.

§ 28. Handel und Industrie.¹⁾

I. Aus der Souveränität der Staatsgewalt folgt die Autonomie der Handelspolitik (oben § 8 II).

16) N. R. G. 2. s. XX 354, XXX 206.

1) v. Melle, H. H. III 141. Oncken, H. St. V 346. Kurzmann, Die Völkerrechtsnormen in den deutschen Handelsverträgen. Heidelberger Diss. 1907. Lusensky bei v. Stengol-Fleischmann II 355. Mérignac II 688. Ullmann 419. — Die von den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge werden von dem deutschen Handelsarchiv in deutscher Sprache veröffentlicht. Vgl. die amtliche Zusammenstellung: Die Handelsverträge des Deutschen Reichs. 1906. Ergänzungsband 1915.